

Lebensmittelrationierung 1939/1948

Autor(en): **Lichtsteiner, Alois**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **274 (1995)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-376939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lebensmittelrationierung 1939/1948

ALOIS LICHTSTEINER

Weil der Bundesrat rechtzeitig erkannte, worauf Hitlers Politik hinaus lief, verschaffte er sich mit dem «Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern» vom 20. Juli 1938 rechtzeitig die Basis zur Beschaffung und Sicherstellung unentbehrlicher Güter für den Kriegsfall. Die darauf aufbauenden Dispositionen lassen sich unterteilen in Bereitschafts- und in Lenkungsmaßnahmen.

Unter die *Bereitschaftsmaßnahmen* fielen vor allem: die Hebung der Inlandproduktion durch Förderung des Ackerbaues, das Anlegen von Pflichtlagern, die Einschränkung von Lebensmittelexporten sowie die Schaffung von Notvorräten in den Haushaltungen. Mit dem Aufruf vom 5. April 1939 empfahl das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement den Hausfrauen und Leitern von Verpflegungsstätten, Vorräte für mindestens 2 Monate anzulegen, wobei pro Person von einem «Minimal-Korb» ausgegangen wurde. Gleichzeitig wurde informiert, bei einer wirtschaftlichen Absperrung der Schweiz würden zur Vorbereitung der Rationierung und zur Verhinderung von Angstkäufen, Hamsterei und Preistreiberei der Verkauf dieser Artikel für ein bis zwei Monate

gesperrt. Obwohl die Kosten eines solchen Vorrates je Person nur auf Fr. 6.– bis 8.– zu stehen kamen, bedeutete dies für minderbemittelte Personen, die gerade eine grosse Wirtschaftskrise durchlebt hatten, ein ernsthaftes Problem. In ländlichen Gegenden waren 5 bis 10%, in städtischen Ballungszentren 30 bis 40% der Bewohner aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, diese Vorräte anzulegen. Damit auch sie den täglichen Lebensmittelbedarf beschaffen konnten, wurde für sie eine spezielle Bezugskarte geschaffen. Durch Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes wurde der Verkauf der «Korb»-Lebensmittel für die Monate September und Oktober gesperrt, und im Detailhandel wurde eine Bestandsaufnahme dieser Waren durchgeführt. Beim Grosshandel war diese schon Monate früher erfolgt. Sie dienten der Vorbereitung und Inkraftsetzung der *Lenkungsmaßnahmen*, die als besondere kriegswirtschaftliche Massnahmen der gerechten Verteilung der verfügbaren Lebensmittel dienten. Als solche wurden die Kontingentierung, die Rationierung und die Verbrauchseinschränkungen eingeführt.

Mit der *Kontingentierung* wurde, prozentual zu den früheren

Bezügen, eine gleichmässige Zuteilung der betroffenen Waren angestrebt. Es handelte sich um ein ziemlich starres Instrument. So wurde eine inzwischen eingetretene Vergrösserung oder Reduktion eines Betriebes nicht berücksichtigt. Die Konsequenz war ein ununterbrochener Kampf um höhere Kontingente und der Handel mit nicht voll ausgenützten Kontingenten. Es zeigte sich bei allen kriegswirtschaftlichen Massnahmen bald, dass organisatorische Mängel von pfiffigen Leuten sofort erkannt und ausgenutzt wurden. Die Kontingentierung erfüllte ihre Aufgabe nur so lange, als die Vorräte noch einigermaßen reichliche Zuteilungen erlaubten. Sie kam in der Regel nur vor Einführung oder nach Aufhebung der Rationierung eines Produktes zur Anwendung.

Um auf längere Frist eine gerechte und planmässige Verteilung der Vorräte auf die Verbraucher sicherzustellen, wurde die *Rationierung mittels Karten* eingeführt. Geld allein genügte fortan beim Einkaufen nicht mehr, ebenso wichtig waren die «Märkli». Damit gelang es, den Verbrauch an die zur Verfügung stehenden Warenmengen anzupassen. Für Kinder und Erwachsene wurden separate Rationierungskarten ausgegeben. Zudem

mussten besondere Umstände berücksichtigt werden: Schwerarbeiter, Kranke, Rekonvalenszente usw. erhielten Zusatzrationen. Das tönt sehr einfach. Damit aber überall nach gleich objektiven Kriterien verfahren wurde, mussten den Kartenaus-

gabestellen entsprechende Wegleitungen abgegeben werden. So z.B. ein detailliertes Verzeichnis, aus dem verschiedene Kategorien Schwerarbeiter mit den ihnen zustehenden Sonderrationen abgelesen werden konnten. Die ganze Rationierungs-Organisa-

tion bedingte einen recht erheblichen administrativen Aufwand beim Bund, bei den Kantonen und Gemeinden. Aber auch von den Ladengeschäften wurde einiges verlangt, sei es beim Führen von Vorrats- und Verkaufstatistiken, oder bei der

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

Ganze Lebensmittelkarte

für 1 Person

pro November 1939

Diese Karte berechtigt den rechtmässigen Inhaber zum Bezug folgender Nahrungsmittel im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft:

- 1500 gr Zucker
- 750 gr Teigwaren
- 2500 gr Mehl oder Griess aus Brotgetreide oder Mais, einschl. Weizenflocken
- 750 gr Speisefett, Speiseöl und eingesottene Butter
- 250 gr Reis
- 250 gr Hülsenfrüchte, ganz oder gemahlen (Erbsen, Bohnen, Linsen)
- 750 gr Hafer- und Gerstenprodukte, einschliesslich Rohkostflocken.

Die Waren dürfen vom Verkaufsgeschäft nur gegen Abtrennung des entsprechenden Abschnittes verabfolgt werden. Missbrauch hat Entzug der Karte und Strafe zur Folge.

Adresse des Karteninhabers (von diesem selbst oder dem Haushaltungsvorstand auszufüllen):

Nach dem 30. November 1939 ungültig.

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

LEBENSMITTELKARTE

April 1948

Gültig vom 1. April 1948 bis 6. Mai 1948. Die Gültigkeit allfällig in Kraft gesetzter blinder Coupons wird vom KEA bestimmt.

100.

Lebensmittelkarte

Hundert Lebensmittelkarten waren der Ausdruck tatkräftiger Eidgenossenschaft, sicherten sie doch jedem Einwohner einen gerechten monatlichen Anteil an den knappen Lebensmitteln. Waren dieser Lebensmittelkarten auch oft überdrüssig, so halfen sie uns immerhin Jahre grosser Not zu überwinden.

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

LEBENSMITTELKARTE

Juni 1948

Gültig vom 1. Juni 1948 bis 6. Juli 1948. Die Gültigkeit allfällig in Kraft gesetzter blinder Coupons wird vom KEA bestimmt.

Rationen

500 gr Mehl 14.
500 gr Speisefett oder 5 dl Speiseöl 7.

A 6
Juni 1948

B 6
Juni 1948

C 6
Juni 1948

D 6
Juni 1948

E 6
Juni 1948

F 6
Juni 1948

G 6
Juni 1948

H 6
Juni 1948

I 6
Juni 1948

J 6
Juni 1948

K 6
Juni 1948

L 6
Juni 1948

M 6
Juni 1948

N 6
Juni 1948

O 6
Juni 1948

P 6
Juni 1948

Q 6
Juni 1948

R 6
Juni 1948

S 6
Juni 1948

T 6
Juni 1948

U 6
Juni 1948

V 6
Juni 1948

W 6
Juni 1948

X 6
Juni 1948

Y 6
Juni 1948

Z 6
Juni 1948

Erste Karte der Rationierung 1939/48.

Letzte Karte der Rationierung 1939/48.

April 1948: Die 100. Lebensmittelkarte wird in Umlauf gebracht

Entgegennahme der «Märkli» an der Kasse und dem Einkleben derselben auf die Ablieferungsbogen, getrennt nach Warenkategorien. Mancher Ladenbesitzer schwitzte jeweils am Monatsende, bis er seine Abrechnung im Lot hatte, besonders wenn er etwas schwarz verkaufte.

Ausser der durch die Rationierung bewirkten Verbrauchsverminderung wurde der Konsum durch Sondermassnahmen eingeschränkt oder Vorräte gestreckt: Einführung von zwei, zeitweise drei fleischlosen Tagen, Ersatz von Zucker durch Süsstoffe, Rahmverbot, Beimischung von Kartoffelmehl bei der Brotherstellung, Verbot des Weissbrot, Frischbrotverbot (Verkauf erst nach 2 Tagen), Einschränkung der Kälbermast, usw.

Die durch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ausgegebenen Rationierungskarten konnten in der ganzen Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eingelöst werden. Der Bezug der Karten war an den Wohnort gebunden, hingegen konnten Einkaufsort und Lieferanten frei gewählt werden. In einem gewissen Rahmen war es sogar erlaubt, Rationierungsausweise zu übertragen, sei es tausch- oder geschenkweise. Wer z.B. freiwillig den Fleischkonsum einschränkte, tauschte diese Coupons vielleicht gegen Milchmarken oder Kaffeemarken gegen Brot.

Verboten wäre der Handel mit Lebensmittelkarten gewesen, aber gerade von Minderbemitt-

60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.9 I. 43	Brot 25 gr	35.12 I. 43	Eier 1 Stück	35 I. 43	Talgwaren 250 gr	v1 I. 43	Ganze Lebens- mittelkarte Jan. 1943	45.5 I. 43	Fleisch 250 P.	45.7 I. 43	45.9 I. 43	F I. 43	45.9 I. 43	F I. 43
×		60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.9 I. 43	Brot 25 gr	35.12 I. 43	Eier 1 Stück	20.9 I. 43	Kaffee K-Zusatz K-Ersatz Kakao, Tee 25 Punkte	v2 I. 43	Ganze Lebens- mittelkarte Jan. 1943	45.5 I. 43	Fleisch 250 P.	45.7 I. 43	45.9 I. 43	F I. 43	45.9 I. 43	F I. 43
60.4 I. 43	Brot 500 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.9 I. 43	Brot 25 gr	E3 I. 43	Ganze Lebens- mittelkarte Jan. 1943	20.9 I. 43	Kaffee K-Zusatz K-Ersatz Kakao, Tee 25 Punkte	v3 I. 43	Ganze Lebens- mittelkarte Jan. 1943	45.5 I. 43	Fleisch 250 P.	45.7 I. 43	45.9 I. 43	F I. 43	45.9 I. 43	F I. 43
60.4 I. 43	Brot 500 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.9 I. 43	Brot 25 gr	T I. 43	Trocken- pulver 50 gr	×	×	+	SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENS							
60.4 I. 43	Brot 500 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.9 I. 43	Brot 25 gr	C I. 43	Ganze Lebens- mittelkarte Jan. 1943	218 I. 43	Kaffee-Zusatz Ersatzkaffee Kakao, Tee 50 Punkte	Ganze Lebensmittelkarte für 1 Person								
Brotcoupons der ganzen Lebensmittelkarte pro Januar 1943 gültig für den Bezug von Brot und anderen Backwaren, jedoch nicht von Mehl										6.7 I. 43	Mehl Mais 100 gr	219 I. 43	Kaffee-Zusatz Ersatzkaffee Kakao, Tee 25 Punkte	pro Januar 1943 Gültig vom 1. Januar bis 5. Februar 1943 ausgenommen Milchcoupons, welche nur bis nur 1943 gültig sind und blinde Coupons Gültigkeitsdauer das KEA bei einer allfälligen setzung bestimmt.								
60.9 I. 43	Brot 25 gr	60.9 I. 43	Brot 25 gr	×	×	×	×	×	×	6.7 I. 43	Mehl Mais 100 gr	219 I. 43	Kaffee-Zusatz Ersatzkaffee Kakao, Tee 25 Punkte	Allgemeine Bestimmungen								
60.9 I. 43	Brot 25 gr	60.9 I. 43	Brot 25 gr	60.9 I. 43	Brot 25 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	15 I. 43	Zucker 250 gr	516 I. 43	250 gr Konditür/ Honig oder 1 kg Kompott	Die Waren dürfen vom Verkaufsgeschäft nur gleichzeitige Abgabe des entsprechenden C verabfolgt werden. Jeder Missbrauch der C insbesondere die Einlösung vor Beginn und Ablauf der Gültigkeitsfrist, und die Abgabe an H betriebe ohne gleichzeitigen Bezug der entspre den Waren, sind strafbar. Bei Führung eines Milch-Kontrollheftes könn Milchcoupons dem Milchlieferanten im voraus geben werden. Stammkarte und blinde Coupons sind bis En Gültigkeitsfrist aufzubewahren.								
60.9 I. 43	Brot 25 gr	60.9 I. 43	Brot 25 gr	60.9 I. 43	Brot 25 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	60.7 I. 43	Brot 100 gr	×	×	×	×	250 gr Konditür/ Honig oder 1 kg Kompott								
60.4 I. 43	Brot 500 gr	60.4 I. 43	Brot 500 gr	60.4 I. 43	Brot 500 gr	×	×	60.7 I. 43	Brot 100 gr	×	×	×	×	A Ganze Lebens- mittelkarte Jan. 1943								
60.4 I. 43	Brot 500 gr	60.4 I. 43	Brot 500 gr	60.4 I. 43	Brot 500 gr	×	×	60.7 I. 43	Brot 100 gr	20.7 I. 43	Kaffee K-Zusatz K-Ersatz Kakao, Tee 100 Punkte	×	×	20.9 I. 43	Kaffee K-Zusatz K-Ersatz Kakao, Tee 25 Punkte	20.9 I. 43	Kaffee K-Zusatz K-Ersatz Kakao, Tee 25 Punkte	20.9 I. 43	×	×	×	×

Ganze Lebensmittelkarte für 1 Person

elten wurden immer wieder jene Coupons verkauft, die aus Geldmangel nicht selbst eingelöst werden konnten, so etwa für Fleisch, Kaffee und Schokolade. Wo kein Kläger war, gab es auch hier keinen Richter. Verlorene Rationierungskarten wurden nur in Ausnahmefällen ersetzt, z.B. bei Diebstahl oder Brandfall.

Um Fälschungen zu verhindern, erfolgte der Druck auf speziellem Papier mit Bundeswasserzeichen. Zur weiteren Sicherung wurde jeden Monat ein andersfarbiges Papier gewählt, und die Anordnung des Druckbildes der Coupons wurde in gewissen zeitlichen Abständen geändert. Die gleiche Farbe wiederholte sich erst nach Ablauf einiger Monate. Die Coupons behielten während der ganzen Rationie-

rung das gleiche Format, einheitlich für die Gewichtsstufen unter einem Kilo und nach Gewichtseinheiten abgestufte grössere Formate von einem Kilogramm und mehr. Dies erleichterte die Kontrolle im Handel. Ausser den Formen sind als weitere Unterscheidungsmerkmale zu nennen die Waren- und Mengenbezeichnung sowie vierstellige Kennziffern, als Identnummern für die Warengattungen und Gewichtsstufen

Die Coupons lauteten in der Regel auf eine bestimmte Warensorte und Menge. Um den wahlweisen Bezug verschiedener unter sich verwandter Lebensmittel zu ermöglichen, wurden Wechselcoupons geschaffen, z.B. «Butter/Fett/Öl». Diese Coupons konnten gesamthaft oder

